

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 13. November 2018
in der Fassung der Satzung vom 9. Juli 2019, 4. Februar 2020,
vom 17. September 2024 und vom 9. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

Die Stadträt*innen, die Ortschaftsrät*innen, die ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen und die sonstigen in Ausschüssen und sonstigen gemeinderätlichen Gremien ehrenamtlich tätigen Einwohner*innen haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung für Stadträt*innen

- (1) Stadträt*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz ihrer Auslagen, ihres Verdienstausfalls sowie ihrer laufenden Ausgaben für die digitale Gremienarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 1.150,00 EUR. Hiervon unberührt bleibt die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme im Auftrag des Gemeinderates an Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens.
- (2) Stadträt*innen erhalten darüber hinaus eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 50,00 EUR.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 1.150,00 EUR. Üben zwei Personen - nach Festlegung durch die Fraktion - die Funktion des Fraktionsvorsitzes gleichberechtigt aus, so erhalten sie die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung geteilt zu gleichen Teilen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für einen stellvertretenden Vorsitzenden kann zu gleichen Teilen für die beiden Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt werden.

- (4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Fraktionen

- ab 10 Mitgliedern monatlich 862,50 EUR
- von 7 bis 9 Mitgliedern monatlich 575,00 EUR
- von 3 bis 6 Mitgliedern monatlich 287,50 EUR.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten in Fraktionen mit mindestens 7 Mitgliedern maximal zwei stellvertretende Vorsitzende, in Fraktionen mit 3 bis einschließlich 6 Mitgliedern maximal ein_e stellvertretende_r Fraktionsvorsitzende_r.

Üben darüber hinaus Personen nach Festlegung durch die Fraktion die Funktion des stellvertretenden Fraktionsvorsitzes gleichberechtigt aus, so erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden dieser Fraktion die Summe der maximal möglichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen.

- (5) Stadträt*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderates als Sachpreisrichter*innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter*innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)

1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.

- (6) Stadträt*innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.

- (7) Stadträt*innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12. Sollten die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen den Betrag von 200,00 EUR

überschreiten, wird die Höhe der Erstattung anhand von Nachweisen jährlich neu festgesetzt.

- (8) Zur Nutzung des Ratsinformationssystems / der App DiPolis erhalten Stadt-rät*innen bei Anschaffung eines privaten Tablets, Laptops oder anderen geeigneten Endgeräts auf Nachweis der Rechnung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 1.000,00 EUR pro Amtsperiode.

Voraussetzung ist der vollständige Verzicht auf die Zustellung aller Sitzungsunterlagen in Papierform. Bei Beschaffung innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode wird der Zuschuss erst bei einer evtl. Wiederwahl gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach der Gewährung des Zuschusses ist der Zuschuss zurückzubezahlen.

§ 3

Entschädigung für Ortschaftsrät*innen

- (1) Ortschaftsrät*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. der für Stadträtinnen und Stadträte nach § 2 Abs. 1 geltenden Regelung.
- (2) Ortschaftsrät*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Ortschaftsrates oder des Gemeinderates als Sachpreisrichter*innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter*innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)
1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
 2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.
- (3) Ortschaftsrät*innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.

- (4) Ortschaftsrät*innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12. Sollten die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen den Betrag von 50,00 EUR überschreiten, wird die Höhe der Erstattung anhand von Nachweisen jährlich neu festgesetzt.
- (5) Zur Nutzung des Ratsinformationssystems / der App DiPolis erhalten Ortschaftsrät*innen bei Anschaffung eines privaten Tablets, Laptops oder anderen geeigneten Endgeräts auf Nachweis der Rechnung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 400,00 EUR pro Amtsperiode.

Voraussetzung ist der vollständige Verzicht auf die Zustellung aller Sitzungsunterlagen in Papierform. Bei Beschaffung innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode wird der Zuschuss erst bei einer evtl. Wiederwahl gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat innerhalb eines Jahres nach der Gewährung des Zuschusses ist der Zuschuss zurückzubezahlen.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 1. in Ortschaften mit bis 5.000 Einwohner*innen von 2.689,37 EUR,
 2. in Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohner*innen von 3.012,09 EUR,mindestens jedoch 40 % des durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister*innen und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister in einer Gemeinde vergleichbarer Größe.
- (2) Die Beträge nach Abs. 1 stellen den Stand vom 1. Dezember 2022 dar. Sie werden entsprechend den in der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Innenministeriums festgelegten Prozentsätzen fortgeschrieben.
- (3) Stellvertretende ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten im Vertretungsfall einen Tagesentschädigungssatz von 50,00 EUR.

- (4) Für die Festlegung der Einwohner*innenzahlen wird § 3 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes für Bürgermeister*innen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Stadträt*innen, Ortschaftsrät*innen sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen entfällt, wenn

1. ununterbrochen länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit;
2. die Rechte und Pflichten als Mitglied des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates ruhen oder wenn der/die Ortsvorsteher*in des Dienstes enthoben ist.

§ 6

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner*innen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner*innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten als Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums von 40,00 EUR je Sitzung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner*innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 40,00 EUR je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.
- (3) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner*innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen zusätzlich 40,00 EUR je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen den Betrag von 40,00 EUR je Sitzung überschreiten, wird die Höhe der Erstattung anhand von Nachweisen jährlich neu festgesetzt.

- (4) Ehrenamtlich tätige Einwohner*innen nach Abs. 1 erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 110,00 EUR als Aufwandsentschädigung, wenn sie dem Ausschuss oder Gremium als Vorsitzende*r und in Höhe von 55,00 EUR, wenn sie dem Ausschuss oder Gremium als stellvertretende*r Vorsitzende*r vorstehen.
- (5) Im Behindertenbeirat erhalten erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld die/der ehrenamtliche Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 250,00 EUR, die/der ehrenamtliche stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 125,00 EUR.
- (6) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderates als Sachpreisrichter*innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter*innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts als Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls eine Entschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)
 - 1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
 - 2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.

§ 7

Reisekosten

- (1) Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten die Stadträt*innen, Ortschaftsrät*innen, ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen und die ehrenamtlich tätigen Einwohner*innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz nach den für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften. Wird ein anderes als ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, wird Ersatz der notwendigen Aufwendungen, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Kilometergeld nach den für Dienstreisen der Beamt*innen geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Reisekosten von Stadträt*innen, die für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg entstehen, sind von der Fahrtkostenpauschale gemäß § 2 Abs. 2 abgedeckt und werden deshalb nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Mai 2001 in der Fassung der Satzungen vom 12. November 2002, vom 26. Juli 2005, vom 29. September 2009, vom 15. September 2014 und vom 12. April 2016 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.11.2018.

Die Änderungssatzung vom 09.07.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2019 und am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 04.02.2020 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 14.02.2020 und am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17.09.2024 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.09.2024 und am 01.08.2024 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 09.12.2025 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.12.2025 und am 01.09.2025 in Kraft getreten.